Die neuere Entwicklung der bedingten Verurteilung in Deutschland

*

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Georg August-Universität zu Göttingen

*

Vorgelegt

von

Walter Königsfeld

Referendar in Hannover

1925.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. R. v. Hippel

Dem Andenken meines Vaters

Inhalt.

I. Abschnitt: Vorgeschichte der bedingten Verurteilung in Deutschland bis zum Jahre 1919.

§ 1. Einführung und Entwicklung der bedingten Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten.

§ 2. Der Kampf um die bedingte Verurteilung bis zu ihrer de facto-Einführung in den Jahren 1919/20.

II. Abschnitt: Die Regelung der bedingten Verurteilung durch die Länder (unter besonderer Berücksichtigung Preußens).

§ 3. Allgemeines.
a) Daten.
b) Dogmatik.
c) Beibehaltung der bedingten Begnadigung.

§ 4. Voraussetzungen der bedingten Verurteilung.
a) Motiv der Tat.
b) Aussicht auf Bewährung.
c) Fortgefallene Voraussetzungen.

§ 5. Die Gewährung der Strafaussetzung.
a) Verfahren.
b) Besondere Auflagen.
c) Nachträgliche Änderungen.

§ 6. Der endgültige Straferlaß.
a) Beurteilung der Bewährung.
b) Entscheidung über den Straferlaß.
c) Registrierung.

III. Abschnitt: Die reichsrechtliche Teilregelung der bedingten Verurteilung.

§ 7. Das Jugendgerichtsgesetz.

§ 8. Das Geldstrafengesetz.

IV. Abschnitt: Die künftige Ausgestaltung der bedingten Verurteilung.

§ 9. Der neue amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuches.

§ 10. Kritik und Ausblick.

Literatur.

Appelius: Die bedingte Verurteilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen. 1890.

Bamberger: Geldstrafe statt Gefängnis. Stuttgart 1917.

Braune: Die bedingte Verurteilung unter besonderer Berücksichtigung der § 38 bis 41 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1911.

Buerschaper: Deutsche Richterzeitung 22, 144.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Kommentar zum Deutschen Strafgesetzbuch. 2. Auflage.

Hartung: Deutsche Strafrechtszeitung 21, 121.

Hellwig: Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preußen. 1921 (zit. Hellwig I).

— Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preußen und im Reich. 1922 (zit. Hellwig II).

— Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (zit. JGG.).

— Das Geldstrafengesetz. 3. Aufl. 1924 (zit. GStrG.).

v. Hippel: Z. f. Str.-W. 42, 197.

Ignatius: Die juristische Natur der bedingten Verurteilung. Z. f. Str.-W. 1903, S. 250.

Klee: Deutsche Strafrechtszeitung. 22, 188.

— Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten. Z. f Str.-W. 1903 S. 69.

v. Liszt: Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung. In der vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. III. 1908.

Lammasch und Prins: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. 1889. S. 28.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1909. (Begr. z Allgemeinen Teil.)

Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch — Denkschrift zu den Entwürfen von 1919—1921.

Amtlicher Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch 1925.

I. Abschnitt.

Vorgeschichte der bedingten Verurteilung in Deutschland bis zum Jahre 1919.

§ 1.

Einführung und Entwicklung der bedingten Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten.

Das Institut der bedingten Verurteilung beruht auf folgendem Grundgedanken: Die Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen, insbesondere bei Erstbestraften und Jugendlichen, wirkt in der Regel nicht nur nicht bessernd oder abschreckend auf den Verurteilten, sondern birgt vielmehr die Gefahr in sich, daß dieser infolge des schlechten Einflusses seiner Mitgefangenen und durch den Makel des Gesessenhabens nunmehr völlig auf die schiefe Bahn gedrängt wird. Wird dagegen die erkannte Strafe nicht sofort vollstreckt, sondern dem Verurteilten eine Frist gewährt, während der er durch gute Führung eine Vollstreckung der Strafe überhaupt abwenden kann, so ist einmal den erwähnten Gefahren begegnet, außerdem aber die Aussicht eröffnet, daß der Verurteilte durch das unter dem Druck der Strafdrohung stehende Wohlverhalten während der Bewährungsfrist wieder auf den rechten Weg zurückgeführt wird*).

Nachdem dieser Gedanke zum erstenmal im Jahre 1869 in Nordamerika (Massachusetts) in die Praxis umgesetzt worden war, hat er nach und nach alle Kulturländer für sich erobert, wenn auch zunächst manche Widerstände zu überwinden waren, die hauptsächlich von den Verfechtern des Vergeltungsgedankens im Strafrecht ausgingen.

Die Gestalt, in der er in den einzelnen Staaten Eingang gefunden hat, ist jedoch eine äußerst mannigfaltige. Das übereinstimmende Moment ist das, daß von dem nachträglichen Wohlverhalten des überführten Täters in Bezug auf die Strafvollstreckung eine Rechtswohltat abhängig gemacht wird; aber während diese letztere beispielsweise in Frankreich und Belgien darin besteht, daß dem Verurteilten die erkannte Strafe erlassen wird, und die Verurteilung später als nicht erfolgt gilt, wird in England nur die Schuld des Angeklagten

*) Vgl. Begr. zum VE. 1909, Allg. T., S. 130 ff.

festgestellt, eine Strafe aber gar nicht erst erkannt, sondern erst im Falle der Nichtbewährung festgesetzt. Man kann im ersten Falle von bedingter Verurteilung im engeren Sinne, im zweiten von bedingter Aussetzung der Straffestsetzung sprechen.

Im Deutschen Reiche wurde die Einrichtung im Jahre 1895 und den folgenden aufgenommen, und zwar wieder in stark abweichender Gestalt. Eine reichsrechtliche Regelung fand nicht statt, vielmehr waren es die damaligen Bundesstaaten, die sich dem Beispiele Sachsens (VO. vom 25. März 1895) anschlossen. Eine Rechtseinheit im Reich konnte bei dieser vielfältigen Regelung natürlich nicht erzielt werden, wenn auch im Jahre 1903 durch Vermittelung des Reichsjustizamts die wichtigsten Grundsätze der bedingten Begnadigung von den Bundesstaaten als bindend vereinbart wurden*).

Immerhin bestand bei allen diesen bundesstaatlichen Verordnungen ein gemeinsamer Unterschied zu den bereits bestehenden Einrichtungen des Auslandes. Nicht die Gerichte gewährten aus eigener Machtvollkommenheit den Strafaufschub, sondern dieser entsprang dem Gnadenrecht der Krone, indem der betreffende Landesherr für gewisse Gruppen von Straftaten unter der Bedingung einer guten Führung während der Bewährungsfrist eine Begnadigung in Aussicht stellte.

Das Verfahren selbst gestaltete sich im Gegensatz zur englischen Regelung so, daß Strafart und Strafhöhe regelrecht im Urteil ausgesprochen wurden, während anderseits, selbst bei günstigem Verlauf der Bewährungsfrist, nur die Vollstreckung der Strafe fortfiel, diese selbst jedoch anders wie im belgisch-französischen System, im Strafregister stehen blieb**). Der Verbrecher war begnadigt, nicht unbestraft.

Dieses Begnadigungsrecht wurde kraft Delegation durch den Landesherrn von dem Justizminister ausgeübt, bis durch die ständig vermehrte Anwendung der bedingten Begnadigung die zentrale Verwaltung unmöglich wurde und eine weitere Delegation stattfinden mußte. So waren z. B. in Preußen

*) 1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafen verurteilt sind, und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschließen.
4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen sein.

**) Vgl. Ottmann a. a. O., S. 36.

nach dem letzten diesbezüglichen Erlaß vom 3. März 1917 die eigentlichen Träger des Begnadigungsrechts in der Regel die damaligen Ersten Staatsanwälte. Damit war zugleich einer der Hauptvorteile der bedingten Begnadigung in ihrer ursprünglichen Form geschwunden, nämlich der, daß durch die zentrale Verwaltung eine einheitliche Handhabung des Instituts im kriminalpolitischen Sinne in dem betreffenden Bundesstaat gewährleistet wurde.

§ 2.

Der Kampf um die bedingte Verurteilung bis zu ihrer de facto-Einführung in den Jahren 1919/20.

Überhaupt hatte das Institut in dieser seiner Ausgestaltung als bedingte Begnadigung von Anfang an mehr Gegner als Freunde gehabt. Wenn auch der kriminalpolitische Grundgedanke fast durchweg anerkannt wurde, so gab die formale Ausgestaltung umsomehr zu Bedenken Anlaß. Es ist vor allem ein Verdienst v. Liszts, die Vorzüge der bedingten Verurteilung im Sinne des belgisch-französischen Systems gegenüber der bedingten Begnadigung ausführlich erörtert zu haben*); es spricht für die Ueberzeugungskraft seiner Argumente, daß diese im wesentlichen von den Entwürfen zum Deutschen Strafgesetzbuche von 1909 bis 1919 **) übernommen wurden.

Der eine Einwand stützt sich auf die staatsrechtliche Natur der Begnadigung als eine Ausnahmehandlung, die dann Platz greifen soll, wenn der Urteilsspruch des Richters eine unbillige, auf gesetzlichem Wege nicht ausgleichbare Härte enthält. Erscheint es jedoch notwendig, für ganze Kategorien von Verbrechern oder Straftaten die Begnadigung in Aussicht zu stellen, wie es in den deutschen Vorschriften über die bedingte Begnadigung geschieht, so ist das ein Beweis dafür, daß die Gesetzgebung lückenhaft ist und der Änderung bedarf. Keinesfalls darf die Begnadigung als ausnahmsweiser Verwaltungsakt dazu dienen, die fehlende gesetzliche Regelung auf die Dauer zu ersetzen. — Ein Gegeneinwand, der erhoben wurde, es sei gerade ein Vorzug der bedingten Begnadigung, daß sie auf dem Boden des Begnadigungsrechts stehe, da es hergebrachtermaßen ein Recht des Souveräns sei, eine Strafe zu mildern oder zu erlassen, ist nicht stichhaltig, denn er setzt gerade die Ausnahmenatur der Begnadigung voraus, da die Begnadigung durch den Landesherrn eben nur als Ausnahmehandlung denkbar ist. Ist dagegen ein Institut so verbreitet, wie die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten, und wird es vom Souverän unteren Behörden delegiert, so ist die Basis des Begnadigungsrechts in Wirklichkeit schon verlassen und außerdem das wesentlichste Argument für die bedingte Begnadigung, nämlich die Einheitlichkeit ihres Gebrauches, inhaltlos geworden.

*) a. a. O.
**) Vgl. insbesond. Begr. zum VE., S. 131.

Hinzu kommt, daß die juristische Konstruktion des bedingten Straferlasses als Ausfluß des Begnadigungsrechts durchaus keine Notwendigkeit darstellt. So leugnen die Verfechter der bedingten Verurteilung entschieden, daß der bedingte Straferlaß eine Gnade darstellt, sondern sie betrachten ihn vielmehr als Strafe. Diese Ableitung erklärt sich aus den beiden Grundgedanken, die zur Einführung des Instituts überhaupt geführt haben. Es sind dies, wie eingangs erwähnt, ein positiver: der Verurteilte wird sich in der Bewährungszeit bessern — ein Gedanke, der der Gnadengewährung nicht widersprechen würde —, aber auch ein negativer: die kurzen Freiheitsstrafen unseres Strafgesetzbuches haben versagt; es gilt daher, eine neue Strafart zu finden. Faßt man so den bedingten Straferlaß als Ersatz für die kurzfristige Freiheitsstrafe auf, so stellt er eine neue Strafart dar, die vermöge der Elastizität ihrer Handhabung ganz besonders individuell gestaltet werden kann und so in hervorragendem Maße der Spezialprävention zu dienen geeignet ist. Ist aber der bedingte Straferlaß eine Strafe, so ist es folgerichtig, daß über seine Festsetzung das Gericht zu entscheiden hat, vor dem der betreffende Fall verhandelt wurde, zumal ja auch der Richter, dem nunmehr die Straftat und ihre Ursachen, wie der Täter und auch einigermaßen dessen Veranlagung bekannt sind, am besten die Aussichten einer zuzubilligenden Bewährungsfrist beurteilen kann.

Es besteht demnach kein formaljuristisches Bedenken, die bedingte Strafaussetzung in die Hand des Richters zu legen.

Dieser Ansicht folgt denn auch fast ausnahmslos die Gesetzgebung des Auslandes. Fast alle in Betracht kommenden Staaten haben von Anfang an den bedingten Straferlaß in der Form der Entscheidung durch die Gerichte eingeführt, ohne die Möglichkeit einer Einführung der bedingten Begnadigung nach deutschem Muster zu erörtern. Wo die letztere überhaupt zur Wahl gestellt wurde, wie z. B. in Italien, lehnte man sie ab und entschloß sich für die bedingte Verurteilung.

Auf dem gleichen Boden standen überwiegend fast seit Einführung der bedingten Begnadigung Wissenschaft und öffentliche Meinung im Deutschen Reich. Wenn trotzdem die bedingte Begnadigung in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung mit ganz geringfügigen Veränderungen 25 Jahre hindurch bestanden hat, so ist das um so mehr verwunderlich, als der bedingten Verurteilung prinzipiell kein irgendwie bedeutsamer Widerstand entgegengesetzt wurde, auch nicht von seiten der beteiligten Regierungen. Der hauptsächliche Grund für die Verzögerung der Neuregelung ist vielmehr darin zu suchen, daß man, wie es auch vom logischen und juristischen Standpunkt das einzig richtige wäre, die bedingte Verurteilung als Reichsgesetz einzuführen wünschte. Denn nach der richtigen Auffassung von der bedingten Verurteilung als einer

neuen Strafart würde ihre Einführung eine Veränderung des bestehenden Strafrechts bedeuten und als solche nur in Form eines Reichsgesetzes erfolgen können. Dieses wollte man aber zugleich mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches, für das die Vorarbeiten ja bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts zurückreichen, erlassen, da ja die bedingte Verurteilung als Bestandteil der großen Strafrechtsreform auch äußerlich dem Gesamtwerk angehören müsse. Mit dem Aufschub dieser Reform unterblieb dann auch die reichsgesetzliche Regelung der bedingten Verurteilung.

Dagegen finden wir die bedingte Verurteilung in allen gesetzgeberischen Vorarbeiten für die Strafrechtsreform; zunächst in dem Vorentwurf von 1909, dessen Begründung sich in fast allen Punkten der ausgezeichneten Darstellung v. Liszts anschließt, die ein Jahr vorher erschienen war. Diese ist auch als wesentlichste Grundlage sowohl für die Vorarbeiten wie auch für die endgültige Einführung der bedingten Verurteilung zu betrachten, wenn auch das Institut in der heutigen Gestalt in formaler Hinsicht von Liszts Ansichten abweicht. Auf die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Entwürfe, die sich im wesentlichen gleichen, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, vielmehr sollen sie bei der systematischen Betrachtung des heutigen Zustandes vergleichsweise herangezogen werden.

II. Abschnitt.

Die Regelung der bedingten Verurteilung durch die Länder (unter besonderer Berücksichtigung Preußens).

§ 3.

Allgemeines.

a) Daten.

Nachdem so der Kampf um die bedingte Verurteilung jahrelang ohne praktisches Ergebnis geblieben war, gingen in den Jahren 1919/20 ziemlich unvermittelt die deutschen Länder dazu über, den bedingten Straferlaß auf dem Verordnungswege den Gerichten zu übertragen. Der Grund für dieses Vorgehen wird darin zu suchen sein, daß die betreffenden Landesbehörden an einer baldigen Einführung der Gesamtreform des Strafrechts von Reichs wegen verzweifelten und so selbst die Initiative ergriffen, um eine bereits allgemein gebilligte und dringende Teilreform vorwegzunehmen. Den Anfang machte Bayern mit einer Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juli 1919; dann folgten Baden (17. Dezember 1919), Hamburg

(11. Juni 1920)*) und Preußen mit dem Erlaß der preußischen Staatsregierung vom 2. August 1920. Die zu diesem Erlaß ergangene Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers, die am 15. Juni und 29. August 1921 abgeändert wurde, mag in ihrer heutigen Gestalt die Grundlage zu der im folgenden gegebenen Systematik der bedingten Verurteilung bilden, zumal die entsprechenden Bestimmungen der anderen Länder nur geringfügige Abweichungen bieten. — Der Neuregelung schlossen sich dann noch weiterhin an: Lübeck (10. Mai 1921 und 5. November 1921), Oldenburg (1921), Bremen und Thüringen.

b) Dogmatik.

Mit dieser immerhin begrüßenswerten Neuregelung ist jedoch noch nicht erreicht, daß wir nunmehr im Deutschen Reich die bedingte Verurteilung im engeren Sinne des belgisch-französischen Instituts haben. Das letztere ist, wie bereits oben ausgeführt, nur als besondere Strafart, nicht als Gnadenakt denkbar und könnte daher als Aenderung des bestehenden Strafensystems nur durch Reichsgesetz eingeführt werden. Die Landesgesetzgebung, der wir die Neuregelung zu verdanken haben, konnte auch hier wie früher nur auf dem Gnadenrecht fußen, und so kommen wir zu dem eigenartigen Ergebnis, daß wir jetzt de facto die bedingte Verurteilung haben, da dasselbe Gericht, das die Freiheitsstrafe erkannt hat, auch über deren bedingte Aussetzung entscheidet, de jure aber noch die bedingte Begnadigung, da die bedingte Aussetzung keinen Akt der Rechtsprechung darstellt, sondern einen Gnadenakt, den das Gericht in der Eigenschaft als Verwaltungsbehörde vornimmt. Vom rein formalen Gesichtspunkt ist die Neuregelung lediglich eine Änderung der Delegation des Gnadenrechts: während die Zentralinstanz es bisher der Staatsanwaltschaft übertragen hatte, übertrug sie es jetzt den Gerichten, die jedoch nicht in Ausübung ihrer unabhängigen richterlichen Gewalt entscheiden, sondern eben als Beauftragte der betreffenden Landesregierung. So erklärt es sich, daß auf dem Gebiete der bedingten Aussetzung der Zentralbehörde eine gewisse Kontrollstellung erhalten bleibt. Zwar ist es nicht möglich, die Entscheidung des Gerichts im einzelnen Falle als unzweckmäßig zu revidieren, wohl aber hat sich das Gericht an Verordnungen der Landesregierungen zu halten, wie auch an Allgemeine Verfügungen des Justizministers, die zunächst sehr ins einzelne gingen und dem Gericht verhältnismäßig wenig Bewegungsfreiheit ließen**).

c) Beibehaltung der bedingten Begnadigung.

Eine weitere Einschränkung erleidet die Stellung des Gerichts dadurch, daß es nicht die ausschließlich zuständige Instanz für Strafaussetzungen bildet. Das

*) Ersetzt durch die VO. vom 22. Dezember 1920.

**) Im besonderen vgl. hier Hellwig I, S. 11.

erkärt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß das Gericht nur auf Grund der Delegation des Gnadenrechts entscheidet, daß also der zunächst zuständige Träger des Gnadenrechts (in Preußen die Staatsregierung bzw. der Justizminister) immer das Recht behält, seinerseits Strafaussetzung zu bewilligen, wenn sie vom Gericht abgelehnt worden ist. Hiernach steht fest, daß es eigentlich falsch ist, in Deutschland von einer bedingten Verurteilung zu sprechen, worunter bisher eine Institution zu verstehen war, die, wie die belgisch-französische einen Akt der Rechtsprechung darstellt. Indessen ist der Begriff „bedingte Verurteilung" keine so präzise Bezeichnung, daß sie mit logischer Notwendigkeit nur auf das belgisch-französische System anzuwenden wäre. Man hat sich daran gewöhnt, von „bedingter Verurteilung" zu sprechen, wenn die Gerichte für die Strafaussetzung zuständig sind, und da der logisch allein richtige Ausdruck „bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung durch die Gerichte" zu schwerfällig ist, um als Bezeichnung für eine gebräuchliche Einrichtung angewandt zu werden, so mag der Begriff „bedingte Verurteilung" auch hier dazu dienen, die neuere Einrichtung der bedingten Strafaussetzung durch die Gerichte der früheren bedingten Begnadigung gegenüber zu charakterisieren.

§ 4.
Voraussetzungen der bedingten Verurteilung.

Die Voraussetzungen, unter denen die Gerichte eine bedingte Strafaussetzung bewilligen, sind in den letzten Jahren Gegenstand durchgreifender Aenderungen gewesen. Eine Tendenz ist darin klar erkennbar: während anfänglich das große Mißtrauen, das man der neuen Einrichtung (schon der bedingten Begnadigung) entgegenbringen zu müssen glaubte, sich dahin auswirkte, daß der Gesetzgeber für die Bewilligung der Strafaussetzung enge Schranken aufstellte, die die Bewegungsfreiheit des ausführenden Organs nach Möglichkeit hemmen sollten, hat die Bewährung des Instituts in der Praxis im Laufe der Jahre zu einem weitgehenden Verzicht auf irgendwelche Bindung des nunmehr zuständigen Richters geführt. Die preußische Allgemeine Verfügung in ihrem heutigen Stande kennt nur noch zwei wesentliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Strafaussetzung, und auch diese sind nur in der Form von Sollvorschriften in die Allgemeine Verfügung aufgenommen.

a) Motiv der Tat.

So soll in der Regel nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verfehlung nicht durch Verdorbenheit oder verbrecherische Neigung veranlaßt ist*). Diese Voraussetzung geht auf den Grundgedanken des Instituts zurück: Die

*) § 2 der Allg. Verf.

demoralisierende Wirkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen, die bekämpft werden soll, kann naturgemäß bei Neigungs- und Gewohnheitsverbrechern nicht zutreffen, das Institut, das aus sozialpolitischen Gedankengängen hervorgegangen ist, soll auf sozial bedingte Vergehen Anwendung finden, nicht dagegen asoziale Elemente durch unzweckmäßige Milde in ihrem Tun bestärken. So läßt die Allgemeine Verfügung die Aussetzung nur in den Fällen zu, in denen Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not zur Begehung des Verbrechens geführt haben. Es wäre müßig, wollte man feststellen, ob der Gesetzgeber hiermit eine kasuistische erschöpfende Aufstellung hat geben wollen, denn einmal gibt es wohl kaum einen Tatbestand, dessen Motiv sich nicht unter diese vier Begriffe bzw. unter die beiden genannten gegensätzlichen bringen ließe, und dann ist durch den Vermerk „in der Regel" angedeutet, daß der Gesetzgeber sich keineswegs an diese Begriffe klammern will. Freilich würde zur Kennzeichnung des Zweckes der Bestimmung genügen, wenn gesagt wäre: „Nicht durch Verdorbenheit oder verbrecherische Neigung veranlaßt", und so ist anzunehmen, daß die vier positiven Begriffe nur deshalb gegeben sind, um in der Praxis das Verfahren zu erleichtern.

Näherer Erläuterung bedurfte an sich der Begriff „Not", der sich ja sehr weit auslegen läßt. Hellwig *) will darunter im wesentlichen wirtschaftliche Not verstanden wissen, seelische Not will er nicht ausschließen, dagegen soll die allgemeine Notlage des ganzen Volkes nicht ausschlaggebend sein dürfen. M. E. entspricht eine solche Auslegung der Begriffe nicht dem Sinne des Gesetzes, das vielmehr dem Richter lediglich Anhaltspunkte geben will, die dazu dienen sollen, seinen Nachforschungen eine bestimmte Richtung zu geben. Die Zubilligung der bedingten Strafaussetzung ist somit nicht unbedingt von dem Motiv der Straftat abhängig, sondern sie wird im wesentlichen Sache des natürlichen Rechtsempfindens und der Menschenkenntnis des Richters sein.

b) Aussicht auf Bewährung.

So verbleibt in der heutigen gesetzlichen Regelung nur eine conditio sine qua non, nämlich die Aussicht auf Bewährung. Es ist nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Instituts selbstverständlich, daß beim Nichtvorliegen dieser Bedingung eine Aussetzung sinnlos wäre. Eine etwaige Aussetzung wegen Krankheit des Täters oder weil eine Vollstreckung der Familie wirtschaftlichen Schaden bringen würde, der mit dem Strafzweck nicht in Einklang zu bringen wäre, ist bereits anderweitig gesetzlich geregelt**), und gehört daher gar nicht in diesen Zusammenhang; ein Strafaufschub, um dem Staat die Kosten der Strafvollstreckung zu ersparen, wäre eines Rechtsstaats

*) I Anm. 10.
**) § 455, 456 StPO.

unwürdig und kommt daher nicht in Frage *). Es kann also, trotzdem die Allgemeine Verfügung auch hier „in der Regel" sagt, die Aussicht auf Bewährung als absolut notwendige Vorbedingung gelten.

Die Beurteilung der Frage, ob tatsächlich im einzelnen Falle Aussicht auf Bewährung besteht, ist nun zweifellos der Punkt, mit dem das ganze Institut der bedingten Strafaussetzung steht und fällt. Dem Richter ist hier eine fast unbeschränkte Macht gegeben; von ihm allein hängt es ab, ob die Strafaussetzung in der Praxis die in sie gesetzten Hoffnungen rechtfertigen soll oder nicht. Es ist ein Zeichen größten Vertrauens des Gesetzgebers auf die sozialen, psychologischen und allgemein menschlichen Eigenschaften des Richters, daß er ihm für die wichtigste Entscheidung „Bewährungsfrist oder nicht", fast völlig freie Hand läßt**). Lediglich einige Winke für Vorbereitung und Begründung der Entscheidung gibt die Allgemeine Verfügung. Es ist natürlich, daß der Richter nicht allein nach dem flüchtigen Eindruck, den ihm die Hauptverhandlung von dem Angeklagten vermittelt, und der oft genug durch Erregung oder Niedergeschlagenheit des zu Bestrafenden ein verzerrtes Bild von diesem bietet, eine so weittragende Entscheidung treffen kann, wie es die Zubilligung einer Bewährungsfrist ist.

Hier gibt die allgemeine Verfügung Anhaltspunkte: Vor allem soll das Vorleben des Verurteilten von Bedeutung sein; in zweiter Linie können der Tat nachfolgende Umstände in Betracht kommen***). Die hier notwendigen Nachforschungen werden sich in der Regel so abspielen, daß in erster Linie die herangezogenen Vorstrafen des Verurteilten berücksichtigt werden, dann wird der Richter zweckmäßig polizeiliche Erhebungen darüber veranlassen, welchen Ruf der Verurteilte genießt, wie seine Arbeitgeber mit ihm zufrieden waren, welche Stellung er in seinem engeren Kreise einnimmt, und wie seine Familienverhältnisse beschaffen sind. Die zu diesen Nachforschungen notwendige Zeit wird immer zur Verfügung stehen, da die Strafaussetzung ja nicht unbedingt zusammmen mit dem Urteil ausgesprochen werden muß, sondern der Richter auch in dieser Hinsicht freie Hand hat. Außerdem wird in vielen Fällen der Richter bereits vor der Hauptverhandlung aus bloßer Kenntnis der Akten eine Strafaussetzung in Erwägung ziehen, so daß ihm die Ermittelungen bereits zum Termin zur Verfügung stehen können. Für die Berücksichtigung dieser Ermittelungen sind keine Richtlinien aufgestellt und lassen sich auch nicht aufstellen; ausschlaggebend ist allein die Persönlichkeit des Richters, so daß die einzige Gewähr für eine segensreiche Wirkung des Instituts das Ansehen des deutschen Richterstandes ist.

*) Ottmann, S. 17.
**) Hellwig I Einl., S. 10 ff.
***) § 2 Abs. 2 der Allg. Verf.

Wenn die Allgemeine Verfügung weiterhin davon spricht, daß auch der Tat nachfolgende Umstände in Betracht kommen können, so ist das so auszulegen, daß in dem Falle, wo die angestellten Ermittelungen über das Vorleben des Angeklagten die Zubilligung einer Bewährungsfrist noch nicht begründen können, nachfolgende Reue oder der ernstliche Wille, den Schaden wieder gutzumachen, den Ausschlag geben sollen. Auch hier muß man sich hüten, irgendein formalistisches System aufzustellen, wie: 1. Ist der Verurteilte schon nach seinem Vorleben der bedingten Verurteilung würdig? 2. Wenn nicht, zeigt er aufrichtige Reue? Es kann nicht oft genug betont werden, daß eine Frage, die so sehr von dem einzelnen Individuum abhängt, wie die der bedingten Verurteilung, nur von einem umfassenden subjektiven Standpunkt aus gelöst werden kann. Ueberhaupt wird in der Praxis schwer zu entscheiden sein, ob der Verurteilte „aufrichtige Reue" zeigt. Hellwig *) bekämpft die Ansicht, daß ein Geständnis immer ein Zeichen von Reue sein müsse. Im Gegenteil könne oft beobachtet werden, wie gerade feinere Naturen äußerlich kaum Zeichen von Reue erkennen lassen, während haltlose Verurteilte, die jeder neuen Versuchung unterliegen, tiefe Zerknirschung zeigen. Es wird hier daher mehr auf tatsächliche Momente ankommen und unter Reue zu verstehen sein, daß der Verurteilte ernsthaft daran geht, ein arbeitsames Leben zu beginnen, seinen ehemaligen schlechten Verkehr zu meiden, und auch seine ferie Zeit anders als bisher anzuwenden.

Bei der in der Allgemeinen Verfügung angeführten Wiedergutmachung des Schadens muß das subjektive Moment ausschlaggebend sein. Es darf hier nicht darauf ankommen, daß etwa der Bestohlene sein Gut wieder erhält, sondern vielmehr auf die Mühe, die der Täter anwenden muß, um die Folgen seiner Tat aus der Welt zu schaffen. Wenn der gut verdienende Verurteilte mit einem Lohn von wenigen Tagen den Schaden ersetzen kann, so darf das noch kein Grund sein, ihm Bewährungsfrist zu geben, sondern freiwillig geleistete schwere Arbeit oder dauernde und treue Sorge für einen körperlich Verletzten werden hier allein in Betracht kommen.

Nochmals zusammengefaßt, stellt sich der Sinn des § 2 der Allgemeinen Verfügung, der die Grundlage der bestehenden Regelung der bedingten Verurteilung bildet, so dar: Der sittlich hochstehende Richter, dem nichts Menschliches fremd ist, soll Strafaussetzung gewähren, wenn er sich Erfolg davon verspricht; die Einzelbestimmungen sollen ihn nicht binden, sondern seinen Nachforschungen Richtung und Ziel geben.

c) Fortgefallene Voraussetzungen.

Der Fortfall einer genauen Festlegung der Voraussetzungen für den bedingten Straferlaß ist zweifellos eine Folge der guten Erfahrungen, die

*) I Anm. 12.

bereits mit der bedingten Begnadigung gemacht worden waren, denn es läßt sich deutlich verfolgen, wie im Laufe der letzten Jahre eine Voraussetzung nach der anderen gefallen ist, und mehr und mehr das freie Ermessen des erkennenden Richters in den Vordergrund trat. Zwar waren von vornherein die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen der bedingten Begnadigung bzw. der bedingten Verurteilung nur als Richtlinien für die erkennende Instanz gedacht, aber immerhin schufen sie in ihrer Gesamtheit doch eine gewisse Bindung und gaben besonders in zweifelhaften Fällen den Ausschlag.

Hierher gehören zunächst die Vorstrafen des Verurteilten. Noch die preußische Allgemeine Verfügung vom 14. März 1917, die letzte über die bedingte Begnadigung, sagt in ihrem § 1: „Vorzugsweise kommen nicht vorbestrafte Personen in Betracht". Diese Anschauung enthielten auch die von den deutschen Bundesstaaten im Jahre 1903 vereinbarten Grundsätze, indem sie die bedingte Begnadigung solchen Personen gegenüber, die bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren und diese verbüßt hatten, auf ganz besondere Fälle beschränkten. Demgegenüber brachte schon die Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1920 eine erhebliche Abschwächung*), indem regelmäßig nur solche Personen, die bereits mehr als eine sechsmonatige Freiheitsstrafe verbüßt hatten, von der bedingten Verurteilung ausgeschlossen bleiben sollten.

Eine ganz radikale Lösung gab dann die geltende Allgemeine Verfügung, indem sie die Bestimmung einfach strich. Der Gedankengang liegt auf der Hand: das Wesen des Instituts erfordert, daß Gewohnheitsverbrecher von ihm ausgeschlossen bleiben: Nun beging man zunächst den Fehler, daß man Vorbestrafte mit Gewohnheitsverbrechern identifizierte und von der Strafaussetzung ausschloß. Man erreichte mit dieser übergroßen Vorsicht wohl, daß die bedingte Begnadigung Gewohnheitsverbrechern nicht zuteil wurde, anderseits war es in vielen Fällen angebracht, auch eine zweite oder spätere Bestrafung auszusetzen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben waren. Wenn der Vorentwurf von 1909 *) kategorisch die Beschränkung auf erste Strafen fordert, so erscheint das um so mehr befremdend, als der Vorentwurf im übrigen bereits im Jahre 1909 Reformen gefordert hat, die man erst in allerletzter Zeit zu verwirklichen wagte. Diese Stellungnahme ist nur so zu erklären, daß damals die vom Vorentwurf geforderte Strafaussetzung durch die Gerichte noch nicht erprobt war, und man daher dem Richter noch ein gewisses Mißtrauen entgegenbrachte, ob er auch ohne gesetzlichen Zwang die Beschränkungen, die das Wesen des Instituts erforderte, beachten würde. Mir erscheint die Formulierung der Allgemeinen Verfügung vom 19. Oktober 1920

*) § 1 Abs. 2.
**) S. 135 — vgl. a. Ottmann, S. 12.

am glücklichsten, die dem Richter wohl einen genügenden Spielraum läßt. Ob tatsächlich ein Bedürfnis bestand, die Strafaussetzung auch auf mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe Vorbestrafte auszudehnen, entzieht sich meiner Kenntnis; es bleibt zu vermuten, daß die Streichung dieser Bestimmung der Verallgemeinerung eines einzelnen Falles oder dem sozialen Uebereifer der ersten Revolutionszeit zu verdanken ist. Sehr richtig bemerkt Hellwig*), der Gedanke, daß die Strafaussetzung erheblich vorbestraften Personen mit größter Vorsicht zu gewähren sei, müsse auch fernerhin beachtet werden; weitergehend kann gesagt werden, daß die Streichung dieser Bestimmung mindestens unnötig war.

Eine Beschränkung der bedingten Verurteilung auf Jugendliche kennt die heutige Regelung gleichfalls nicht mehr. Die Allgemeine Verfügung von 1917 bestimmte noch, daß vorzugsweise Personen unter 18 Jahren, also solche, die gemäß § 55 StGB. bestraft worden waren, für die bedingte Begnadigung in Frage kommen sollten. Die Zweckmäßigkeit der völligen oder teilweisen Beschränkung der Strafaussetzung auf Jugendliche ist von Anfang an bestritten gewesen.**) Für die prinzipielle Beschränkung läßt sich anführen, daß einmal ein Jugendlicher im allgemeinen milde bestraft werden soll, da bei ihm wohl immer noch Hoffnung auf Besserung besteht, dann, daß ein jugendliches Gemüt für den erzieherischen Wert der Bewährungsfrist am empfänglichsten sein wird. Die Gegenmeinung kann mit gleicher Logik argumentieren, daß eine bedingte Verurteilung auf einen Jugendlichen nicht die gewünschte Wirkung haben wird, da ihm das Verständnis für diese Maßnahme fehlt, und er annehmen muß, er sei überhaupt nicht bestraft, wenn die Strafe nicht vollstreckt wird.

Den stärksten Ausdruck hat diese Meinung in einer — allerdings vorübergehenden — gesetzlichen Regelung in Hamburg gefunden, wo Jugendliche von der bedingten Verurteilung ausdrücklich ausgeschlossen waren. Die preußische Allgemeine Verfügung von 1917 folgt in ihrer gegenteiligen Meinung dem Vorentwurf von 1909, dessen Weg aber bereits vom Gegenentwurf und vom Kommissionsentwurf verlassen wurde. Heute steht es so, daß die Landesgesetzgebung für diese Frage überhaupt nicht mehr zuständig ist, da das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923, das weiter unten zu behandeln sein wird, sie erschöpfend regelt; aus dem Schweigen der Allgemeinen Verfügung über die Jugendlichen ist also nichts zu entnehmen. Immerhin sei bereits hier gesagt, daß nunmehr im Reich in Bezug auf die bedingte Verurteilung die Jugendlichen im wesentlichen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Eine dritte Voraussetzung ist gefallen, und zwar die Höhe der erkannten Strafe. An sich ist die Ueberlegung naheliegend, einem zu hoher Freiheits-

*) II Anm. 7 a.

**) v. Hippel, a. a. O.

strafe Verurteilten die Strafaussetzung zu versagen, weil seine Tat entweder so beschaffen ist, daß sie Sühne heischt oder von der verbrecherischen Anlage des Täters zeugt, die durch eine Bewährungsfrist nicht behoben werden kann. Dies kann jedoch im einzelnen Falle am besten der Richter beurteilen, der die Umstände der Tat, den Verletzten und den Täter kennt. Wenn also die Allgemeine Verfügung von 1917 und auch noch die von 1920 in ihrer ersten Fassung anordnet, daß im allgemeinen nur ausgesetzt werden soll, wenn auf Freiheitsstrafe unter sechs Monaten erkannt war, so ist der Wert dieser Bestimmung schon aus diesem Grunde zweifelhaft. Außerdem überwiegen, wie Ottmann*) richtig bemerkt, in der Praxis unserer Strafgerichte die kurzzeitigen Freiheitsstrafen so sehr, daß schon eine Strafe von über drei Monaten selten ausgesetzt werden wird, und daher die Aussetzung einer mehr als sechsmonatigen Strafe kaum mehr in Frage kommt. Praktisch auswirken wird sich die Neuerung allerdings bei politischen Verbrechen, insbesondere beim Hochverrat. Hier wird in der Regel auf hohe Strafen erkannt, und doch wird mancher Richter geneigt sein, in Anbetracht der lauteren Motive des Täters eine Strafaussetzung zu gewähren. Ob diese Ueberlegung richtig und zweckmäßig ist, soll hier nicht geprüft werden, da jeweils der politische Standpunkt des Beurteilers eine bedeutsame Rolle spielen muß. Nur soviel mag gesagt werden: Entstehungsgeschichte, Sinn und gesetzliche Festlegung der bedingten Verurteilung lassen erkennen, daß ihr Zweck die Vermeidung kurzfristiger Freiheitsstrafen ist. Dieser Zweck wird durch den Fortfall des Maximums einer aussetzbaren Strafe nicht beseitigt, und eine Aussetzung langjähriger Freiheitsstrafen ist daher in keinem Falle zu rechtfertigen. Es sind genug Möglichkeiten gegeben, auch bei derartigen Strafen ungerechte Härten zu vermeiden, da ja zu jeder Zeit die außerdem bestehende Gnadeninstanz angerufen werden kann.

Dieselben Bedenken bestehen grundsätzlich bei der Aussetzung von Zuchthausstrafen, die regelmäßig wegen der Schwere der Tat oder der ehrlosen Gesinnung des Täters eine Aussetzung nicht zulassen. Die geltende preußische Regelung gestattet ausdrücklich, bei Zuchthausstrafen einen bis zu 6 Monaten betragenden Strafteil auszusetzen. Dagegen läßt sich vom praktischen Standpunkt nichts einwenden, da es sich ja bei der Aussetzung in der Regel nur um einen kleinen Teil der Strafe handeln wird, und nicht, wie beim Aufschub ganzer langdauernder Gefängnisstrafen der Täter zur Begehung weiterer Straftaten geradezu ermutigt wird. Die Aussetzung eines Zuchthausstrafrestes ist vielmehr als Belohnung für gute Führung während der Strafzeit aufzufassen. Grundsätzlich ist immerhin einzuwenden, daß der Leitgedanke der bedingten Verurteilung auch hier in den Hintergrund tritt, deshalb ist m. E. die Zu-

*) S. 14.

lassung von Strafaufschub bei Zuchthausstrafen ebenso wie die Streichung der Sechsmonatsgrenze bei Gefängnisstrafen abwegig. Eine eventuelle Neuregelung würde die bisher geltenden Bestimmungen wieder aufzunehmen haben, nicht um eine Mißtrauensäußerung gegen das deutsche Richtertum auszusprechen, sondern um ein abgerundetes und logisches Ganzes zu schaffen.

§ 5.

Die Gewährung der Strafaussetzung.

a) Verfahren.

Zuständig für die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung ist gemäß § 7 der preußischen Allgemeinen Verfügung das Gericht erster Instanz. Es wird also in den meisten Fällen der Einzelrichter, in geringerem Maße auch das Schöffengericht in Frage kommen. Im Falle der Berufung kann das Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Strafaussetzung an sich ziehen, muß dies jedoch nicht. In der Regel, und wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, wird das Berufungsgericht auf dieses Recht verzichten, da das Gericht erster Instanz bereits alle in Betracht kommenden Umstände geprüft hat, und die Berufung sich ja nicht auf diese Nachprüfungen bezieht. In zwei Fällen läßt sich eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht vermeiden: Spricht es nämlich im Gegensatz zum Vorderrichter frei, so entfällt natürlich dessen Entscheidung über die Strafaussetzung ohne weiteres; hat der Vorderrichter freigesprochen, und verurteilt das Berufungsgericht, so wäre es unzweckmäßig, die Entscheidung der Aussetzungsfrage abzuschieben, da ja wahrscheinlich alle Umstände des Falles vor dem Gericht zweiter Instanz ausführlicher erörtert und in anderem Sinne entschieden sind. Wird eine eingelegte Berufung lediglich aus prozessualen Gründen verworfen, so ist gemäß § 7 der Allgemeinen Verfügung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes über die Strafaussetzung ausgeschlossen.

In seiner Entscheidung über die Zustimmung der Strafaussetzung ist das erkennende Gericht vollkommen frei; insbesondere ist es gleichgültig, ob die Staatsanwaltschaft einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat oder nicht. Die Prüfung der Frage ist dem Gericht im letzteren Falle allerdings zur Pflicht gemacht; war die Zubilligung einer Strafaussetzung beantragt, und soll diese abgelehnt werden, so muß es gemäß § 8 durch besonderen Beschluß geschehen. Die Vorschrift des Beschlusses bei Jugendlichen ist durch das Jugendgerichtsgesetz überholt.

Die Aussetzung selbst erfolgt ebenfalls durch Beschluß, dessen Erfordernisse § 6 der Allgemeinen Verfügung im einzelnen erörtert. Wesentlich ist, daß

der Beschluß nicht anfechtbar ist*) und daß er mit Gründen versehen sein muß. Die Begründung beschränkt sich im allgemeinen auf eine teilweise Wiedergabe des § 2 der Allgemeinen Verfügung, die in Betracht kommenden Gründe sind auf den in der Praxis gebräuchlichen Formularen bereits vorgedruckt, so daß die Vorschrift der Begründung eigentlich zu einer bloßen Formalität geworden ist.

Der Beschluß soll nach Möglichkeit bereits im Termin verkündet werden; häufig ist das nicht möglich, da im allgemeinen die notwendigen Erhebungen über das Vorleben des Angeklagten noch nicht vorliegen, besonders bei Zuständigkeit des Amtsrichters. Das liegt hauptsächlich daran, daß bei der Dürftigkeit des amtsanwaltschaftlichen Vorverfahrens und der Anklage der Amtsrichter sich vor dem Termin kaum schon ein Bild von den näheren Umständen der Tat und der Person des Täters machen kann. Erfolgt der Beschluß erst nach dem Termin, so ist vorher die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme aufzufordern, nach Erlaß ist er dem Verurteilten zuzustellen.

Die Dauer der zu beschließenden Bewährungsfrist ist noch sehr verschieden geregelt: in Preußen beträgt sie drei Jahre, in besonders leichten Fällen zwei Jahre, im übrigen Teile des Reiches ist vielfach ein Rahmen von zwei bis fünf Jahren gebräuchlich. Zutreffend weist Hellwig**) darauf hin, daß die Bewährungsfrist keinesfalls zu kurz sein darf; wohl würde dann eine Statistik der Widerrufe glänzend ausfallen, jedoch wäre der praktische Erfolg recht fragwürdig. Tatsächlich besteht ja nur dann Aussicht, daß sich der Verurteilte bessert, wenn die Zeit lang genug bemessen ist, in der er sich tadelsfrei führen muß, denn er soll sich ja in dieser Zeit an ein anderes Leben gewöhnen, und zwar so, daß er auch in Zukunft nicht wieder straffällig wird.

Diesem Zweck dienen auch die Vorschriften des § 9 der Allgemeinen Verfügung, die allerdings in der Praxis keine große Bedeutung erlangt haben. Wenn Strafaussetzung mit Bewährungsfrist beschlossen ist, gleichgültig, ob der Beschluß in der Hauptverhandlung schon verkündet ist oder nicht, so muß der Verurteilte darüber noch besondere Nachricht erhalten. Diese Benachrichtigung soll tunlichst mündlich erfolgen, d. h. in den meisten Fällen durch den Amtsrichter. Hierbei soll einmal, wie oben schon erwähnt, der Verurteilte ermahnt werden, sich zu bessern und ihm vorgehalten werden, daß er anderenfalls die erkannte Strafe verbüßen müsse, dann soll ihm aber auch klar gemacht werden, daß er nun nicht etwa, selbst bei günstigem Verlauf der Bewährungsfrist, unbestraft ausgeht, sondern daß ihm lediglich eine Strafmilderung zuteil geworden ist und die Verurteilung bestehen bleibt. (Hier liegt der philologische Haupteinwand

*) Anders Bayern (Ziff. 5): Der Beschluß ist hier durch besondere Beschwerde anfechtbar.

*) I Anm. 49.

der Anwendung des Ausdrucks „bedingte Verurteilung" auf die deutsche Regelung. Tatsächlich ist ja nicht die Verurteilung, sondern die Strafvollstreckung bedingt.) Es leuchtet ein, daß diese als Regel vorgesehene mündliche Ermahnung angebracht ist, denn den Strafcharakter der bedingten Verurteilung wird der durchschnittliche Verurteilte ohne diese überhaupt nicht verstehen, da er sich sagt. Ich brauche nicht zu sitzen, also ist mir die Strafe geschenkt. Aber auch die Ermahnung zur Besserung wird wirkungsvoll nur mündlich erfolgen können.

Um so bedauerlicher ist die an den preußischen Gerichten gebräuchliche Übung, dem Verurteilten ein vorgedrucktes Formular zu schicken, auf dem durch Unterstreichungen und Durchstreichungen das jeweils Zutreffende kenntlich gemacht wird. M. E. wird der Verurteilte aus einem solchen Formular lediglich die willkommene Nachricht der Strafaussetzung entnehmen und sie allzu leicht mit Freisprechung identifizieren. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die mündliche Ermahnung für den Amtsrichter eine wesentliche Belastung seiner Zeit bedeuten würde, aber sollte diese Aufgabe, die die Allgemeine Verfügung doch nun einmal zutreffend für notwendig hält, nicht wenigstens von irgendeiner anderen Instanz (Gemeindevorsteher, Schiedsmann usw.) wahrgenommen werden können? Schließlich ist diese Belehrung noch deshalb notwendig, damit der Verurteilte auch über die ihm etwa auferlegten besonderen Verpflichtungen, die im einzelnen weiter unten behandelt werden sollen, unterrichtet wird.

An dieser Stelle ist noch kurz zu erwähnen, daß die Aussetzung einer Freiheitsstrafe nicht allein auf Initiative des Gerichtes erfolgen kann, sondern daß auch der Verurteilte selbst den Anstoß zu geben vermag. Diese Möglichkeit regeln die letzten Paragraphen der Allgemeinen Verfügung § 23 ff.: Jedes Gnadengesuch, in dem lediglich um Strafaussetzung gebeten wird, wird als Gesuch um bedingte Verurteilung aufgefaßt und geht dem Gericht erster Instanz zur Bearbeitung in diesem Sinne zu. Auch andere Gnadengesuche sind von dem Beauftragten für Gnadensachen dahin zu prüfen, ob etwa eine bedingte Verurteilung angezeigt erscheinen könnte. Die für Gnadengesuche noch besonders geltenden Bestimmungen hier zu erörtern, würde zu weit führen, zumal es sich lediglich um Formalien handelt.

b) Besondere Auflagen.

Da der praktische Endzweck der Strafaussetzung ja in jedem Falle der endgültige Straferlaß ist, so ist es das Gegebene, daß das Gericht, um die Herbeiführung dieses Ergebnisses zu gewährleisten, sich einen gewissen Einfluß auf das Leben des Verurteilten während der Bewährungsfrist vorbehält. Allzu leicht kann sonst ja, insbesondere bei ungünstigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, der Verurteilte wieder in schlechte Gesellschaft und auf Abwege

geraten. Die einleuchtendste und radikalste Lösung bietet hier das englisch-amerikanische System in der Einrichtung des „probation-officer". Man geht hier von der richtigen Überlegung aus, daß dem Verurteilten während der Bewährungsfrist eine Vertrauensperson zur Seite gestellt werden soll, deren Aufgabe es ist, ihm mit Rat und Tat zu helfen und ihn vor einem erneuten Straucheln zu bewahren. Die Schwierigkeiten dieser Einrichtung in der Praxis liegen auf der Hand: Zunächst verspricht die Überwachung durch eine Schutzaufsichtsperson nur dann Erfolg, wenn diese einen nicht sehr großen Teil von Verurteilten zu betreuen hat, denn ohne Kenntnis der individuellen Bedürfnisse der Pflegebefohlenen kann hier nichts erreicht werden. Weiter sind die Kosten zu berücksichtigen, die die Einrichtung einer solchen personalstarken Behörde verursachen würde, dann aber auch die erhebliche Schwierigkeit, die nötige Zahl geeigneter Leute zu finden, die Persönlichkeit und Führereigenschaft mit Liebe zu ihrem Beruf vereinigen.

So hat die deutsche Praxis dem Gedanken der Schutzaufsicht von vornherein recht skeptisch gegenübergestanden, allerdings war die erkennende Instanz schon nach der alten preußischen Regelung befugt, die Schutzaufsicht anzuordnen insbesondere bei Jugendlichen. Viel Gebrauch ist jedenfalls von dieser Befugnis nicht gemacht worden. Da die Maßnahme ihrer Natur entsprechend vor allem bei Jugendlichen Anwendung finden kann, sind die Vorschriften, die die geltende Allgemeine Verfügung gibt, nicht mehr sehr erheblich, weil die Schutzaufsicht über Jugendliche bereits erschöpfend von Reichs wegen im Jugendgerichtsgesetz geregelt ist. Immerhin besteht auch heute nach der Allgemeinen Verfügung die Möglichkeit, in jedem geeigneten Falle Schutzaufsicht zu verhängen. Kritisch ist dazu zu bemerken, daß zwar der Einwand, den der Vorentwurf *) erhebt, die Schutzaufsicht lasse zu sehr den Strafcharakter der bedingten Verurteilung erkennen, unzutreffend ist, da ja die Hauptgefahr der bedingten Verurteilung gerade darin liegt, daß ihr Strafcharakter an und für sich viel zu wenig zu erkennen ist, anderseits sind die oben ausgeführten praktischen Bedenken so stark, daß ein Bedürfnis für weitere und generelle Ausgestaltung der Schutzaufsicht, wenigstens soweit sie für Erwachsene in Frage kommt, nicht anerkannt werden kann.

Auch bei den übrigen Auflagen, die § 3 der Allgemeinen Verfügung für die Bewährungsfrist vorsieht, ist zu beachten, daß die ausschließlich oder im wesentlichen für Jugendliche bestimmten, heute aus dem Jugendgerichtsgesetz zu entnehmen sind und daher für die Besprechung an dieser Stelle ausscheiden können. Im übrigen ist der Gedanke naheliegend, z. B. einem Trinker, der im Rausch eine Straftat begangen hat, nur unter der Auflage eine Straf-

*) Begr. S. 140.

aussetzung zu bewilligen, daß er sich für eine bestimmte Zeit in eine Trinkerheilanstalt begibt oder sich einer Trinkerfürsorge stellt. Die Überweisung an eine Arbeiterkolonie oder Berufsorganisation würde dann stattzufinden haben, wenn die Tat auf Arbeitslosigkeit oder Arbeitsscheu des Täters zurückzuführen ist, wobei allerdings eine Aufnahmefähigkeit der deutschen Wirtschaft stillschweigende Voraussetzung ist. Natürlich sind diese Anstalten nur beispielsweise genannt; der Richter hat hier im einzelnen Falle die größte Bewegungsfreiheit, solche Auflagen vorzunehmen, die ihm angebracht erscheinen. Auch kann er unzweckmäßige Auflagen jederzeit abändern bzw. neue während des Laufes der Bewährungsfrist verhängen.

Endlich sind solche Auflagen zu nennen, die eine Geldzahlung seitens des Verurteilten zum Gegenstande haben; sie sind erst durch eine kürzlich erfolgte Erweiterung der Allgemeinen Verfügung ermöglicht worden *). Man denkt hier zunächst an die sog. Friedensbürgschaft: Der Verurteilte hinterlegt eine größere Summe, welche verfällt, wenn er aufs neue straffällig wird. Dieses Institut ist in Deutschland nicht eingeführt worden, hauptsächlich wohl deshalb, weil es nur für wirtschaftlich stärkere Verurteilte in Frage kommen würde und man daher fürchtete, mit einer derartigen Bestimmung die Gleichheit vor dem Gesetze zu durchbrechen. Durch die neuerliche Regelung im § 3 b der Allgemeinen Verfügung ist sie aber auch entbehrlich gewordent Die Rechtslage ist nunmehr so, daß die Aussetzung davon abhängig gemach. werden kann, daß der Verurteilte eine Geldbuße in bestimmter Höhe an die Staatskasse zahlt. Der Richter hat hier die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten in weitestem Maße zu berücksichtigen, ihm z. B. Ratenzahlungen zu gestatten und deren Abstände zu bestimmen. Durch die erfolgte Zahlung der Buße gewinnt der Verurteilte kein Recht auf endgültige Begnadigung, diese ist vielmehr von seinem Wohlverhalten während der Bewährungsfrist abhängig, die Zahlung ist lediglich eine weitere Bedingung, die die Strafe fühlbarer gestalten soll. Eine Geldbuße kann nur an die Staatskasse bezahlt werden, eine Zahlung etwa an gemeinnützige Vereine ist unzulässig **). Statthaft ist dagegen die Auflage, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gutzumachen, also eine Geldzahlung bzw. Sach- oder Arbeitsleistung an den Geschädigten.

Der moralische und praktische Wert dieser Bestimmung liegt auf der Hand: Durch mühevolle Arbeit, deren Früchte ihm nicht zugute kommen, wird der Verurteilte täglich an seine Straftat erinnert; bei der Wiedergutmachung des Schadens kommt außerdem in Betracht, daß er jetzt am eigenen Leibe

*) Verfüg. des Justizministers vom 12. April 1921.

**) Verfüg. des Justizministers vom 12. April 1921. Hellwig, II Anm. 36 c. Anders das JGG.

spürt, wie erheblich und langdauernd die Folgen der unüberlegten Tat eines Augenblicks sein können. Mit der bloßen Verurteilung zu einer Geldstrafe sind diese Auflagen nicht zu verwechseln. Lautet doch hier einmal die Strafe auf Gefängnis, und ist außerdem eine Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe immer noch möglich und vom Wohlverhalten des Täters abhängig.

c) Nachträgliche Änderungen.

Hat nun das Gericht durch Beschluß auf Strafaussetzung erkannt, so hat es sich damit nicht etwa jeglichen Einflusses auf die weitere Ausgestaltung der Bewährungsfrist begeben; es würde sich auch mit der Eigenschaft des Instituts als besonders individuell wirkender Strafart nicht vereinbaren lassen, wenn das Gericht gezwungen wäre, an seinem vielleicht auf Grund mangelhafter Information ergangenen Beschluß unbedingt für die ganze Dauer der Bewährungsfrist festzuhalten. Es muß eine Möglichkeit geben, einen Verurteilten, der sich während der Bewährungsfrist offenbar schlecht führt, selbst ohne daß er gerade ein Strafgesetz verletzt, im weiteren Genuß der Rechtswohltat zu beschränken, wenn diese nicht ihren Zweck verfehlen soll. Diese Möglichkeit läßt der § 4 der Allgemeinen Verfügung den Gerichten offen. Die Justizbehörden, insbesondere wohl die Staatsanwaltschaften, sind gehalten, dem Gericht mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß der Verurteilte sich schlecht führt. Was unter „schlechter Führung" zu verstehen ist, ist zwar generell schwer zu umgrenzen, da jedoch die Bewährungsfrist dem Verurteilten Gelegenheit gewähren soll, sich positiv gut zu führen, so ist eine strenge Auslegung des Wortes „schlecht" geboten. Arbeitsscheu, Trunksucht, ungenügender Widerstand gegen schlechte Gesellschaft würden schon dazu angetan sein, dem Gericht zur entsprechenden Information zu dienen. Aber auch die Nichterfüllung von bei der Strafaussetzung erfolgten Auflagen *) muß als „schlechte Führung" gelten.

Hat nun das Gericht von irgendeiner Seite (Staatsanwaltschaft, Strafanstalt, Verletzter) von der schlechten Führung des Verurteilten erfahren, so hat es drei Möglichkeiten, auf diesen einzuwirken. Als radikalste Folge ist zunächst der Widerruf der Strafaussetzung zu nennen, auf den naturgemäß nur in schwersten Fällen erkannt werden wird, vor allem auch aus dem Grunde, weil das Gericht damit seinen ersten Beschluß auf Gewährung der Strafaussetzung gleichsam desavouiert. Diese Maßnahme muß, wie Hellwig**) richtig bemerkt, zu den seltensten Ausnahmen gehören. Eine sehr wirksame Maßregel dürfte dagegen die Verlängerung der Bewährungsfrist darstellen, indem das für einen weiteren Zeitraum erzwungene Wohlverhalten des Verurteilten gleichzeitig eine Warnung und eine Buße für die schlechte Führung darstellt. Endlich ist das

*) Hellwig, II Anm. 96a.
**) I. Anm. 95.

Gericht stets berechtigt, erkannte Auflagen zu erschweren, sowie neue aufzuerlegen.

Diese Bestimmungen stellen also in ihrer Gesamtheit ein äußerst bewegliches System dar, das in weitgehendem Maße geeignet ist, auf das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist einzuwirken. Der Wert auch dieser Bestimmungen ist durchihre rationelle Anwendung in der Praxis bedingt, muß doch der Richter sowohl entscheiden, ob sich der Verurteilte schlecht geführt hat, als auch, welche Maßregeln zu treffen sind.

Schließlich hat hier noch eine Bestimmung Platz zu finden, die durch eine Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1922 eingeführt worden ist. Das Gericht ist auch bei guter Führung des Verurteilten zum Widerruf der Strafaussetzung berechtigt, wenn die Motive, die zum Strafaufschub geführt haben, sich nachträglich als irrtümlich herausstellen. Der Erlaß dieser Bestimmung, die ohne erheblichen praktischen Wert ist, war trotzdem notwendig, damit im Falle einer gänzlich unangebrachten Strafaussetzung ein Widerruf ermöglicht wurde.

§ 6.

Der endgültige Straferlaß.

a) Beurteilung der Gewährung.

Das Ziel der Bewährungsfrist ist der endgültige Straferlaß. Er ist abhängig von einer positiv guten Führung des Verurteilten während der Bewährungsfrist, und wiederum ist es Aufgabe des Richters, das Vorliegen dieser festzustellen. In den seltenen Fällen, in denen über den Verurteilten die Schutzaufsicht verhängt war, stehen dieser Feststellung keine großen Schwierigkeiten entgegen, denn selbstverständlich ist die Schutzaufsichtsperson die geeignetste, von der der Richter seine Informationen erhalten kann. In der Regel wird letzterer jedoch die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen müssen, und hier liegt wieder eine der großen Schwierigkeiten, die den Wert der Einrichtung der bedingten Verurteilung beeinträchtigen. Die Allgemeine Verfügung verlangt im § 12 ausdrücklich, daß der Verurteilte sich positiv gut geführt hat, es genügt nicht, daß über ihn nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Die Polizei wird sich nun in ihren Nachforschungen, besonders in der Großstadt, darauf beschränken müssen, die Arbeitgeber und Nachbarn des Verurteilten nach seinem Verhalten während der Bewährungsfrist zu befragen, wie es auch tatsächlich meistens geschieht. Aus diesen regelmäßig recht dürftigen Auskünften das Wohlverhalten des Verurteilten entnehmen zu wollen, ist ziemlich gewagt, und es wird daher in den überwiegend meisten Fällen der Forderung des positiven Wohlverhaltens ein lediglich idealer Wert beizumessen sein.

In der Praxis stellt sich das Verfahren so dar: Ergeben die Ermittelungen nichts Ungünstiges, und geht aus ihnen hervor, daß der Verurteilte während

der Bewährungsfrist einer geregelten Beschäftigung nachgegangen ist, gegebenenfalls, daß er die über ihn verhängten Auflagen erfüllt hat, so wird ihm die Verbüßung der Strafe erlassen. Eine während der Frist erfolgte weitere Verurteilung des Täters wird im allgemeinen einen Straferlaß ausschließen, muß dies aber nicht unbedingt (politische Vergehen).

Bei den Erkundigungen seitens der Polizei soll nach Möglichkeit der Anschein einer kriminalpolizeilichen Ermittelung vermieden werden; in der Praxis wird die Durchführung dieser Bestimmung von dem Taktgefühl des ausführenden Beamten abhängen.

b) Entscheidung über den Straferlaß.

Die Gewährung des endgültigen Straferlasses stellt sich in formeller Hinsicht so dar, daß der Richter, bevor er seine Entscheidung trifft, die Ermittelungen der Staatsanwaltschaft zugänglich macht und diese zur Stellungnahme auffordert. Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet der Richter und ist hier wiederum sehr frei gestellt, indem die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, wie auch eventuell des Beauftragten für Gnadensachen nur zu seiner Information dienen soll, und er selbst nach seinem Ermessen entscheiden kann. Auch ist er berechtigt, den Straferlaß zu modifizieren, indem er jetzt noch die Möglichkeit hat, ihn von der Zahlung einer Geldbuße abhängig zu machen*).

c) Registrierung.

Bei der großen Selbständigkeit des Richters in der Entscheidung über die bedingte Verurteilung und den endgültigen Straferlaß ist es von größter Wichtigkeit, der Gefahr eines allzu individuellen und vielseitigen Gebrauchs der bedingten Verurteilung zu begegnen, denn der große Vorzug der freien Stellung des Richters schließt zugleich die Gefahr in sich, daß die Gewährung der bedingten Verurteilung schließlich davon abhängig wird, welcher Richter den Täter zufällig aburteilt. Hier ist also zunächst eine Übersicht über die Anwendung des Instituts notwendig, und die Allgemeine Verfügung enthält daher die Bestimmung**), daß am Schluß eines jeden Kalendervierteljahrs über die Ergebnisse der bedingten Verurteilung zu berichten ist, und zwar werden die einzelnen Berichte so gesammelt, daß sie zunächst an die aufsichtsführenden Amtsrichter, danach an den Landgerichtspräsidenten, den Oberlandesgerichtspräsidenten und schließlich an das Justizministerium gehen. Hier werden die Ergebnisse zusammengestellt, und der Justizminister hat nunmehr die Möglichkeit, ein einheitliches Vorgehen bei der bedingten Verurteilung dadurch zu befördern, daß er grundsätzliche Einwendungen gegen unsachgemäße Entscheidungen machen kann.

*) § 13 Abs. 2 der Allg. Verfüg.

**) § 29 ebenda.

Schließlich ist an dieser Stelle noch zu bemerken, daß von jeder Entscheidung betreffend die bedingte Verurteilung (Bewilligung, Widerruf, Gnadenerweis) das Strafregister zu benachrichtigen ist, eine Bestimmung, die bei der deutschen Auffassung der bedingten Verurteilung als Strafe von besonderer Wichtigkeit ist. Ist nämlich eine Freiheitsstrafe endgültig erlassen, so wird sie ja nicht, wie in Frankreich und Belgien, gelöscht, sondern der Verurteilte ist immer bestraft, so daß auch die erlassene Strafe beim Rückfallverbrechen als verbüßt zu gelten hat. Außerdem hat der Strafregisterauszug ja auch den größten Wert bei der Bewilligung der bedingten Verurteilung, indem evtl. aus ihm hervorgeht, daß gegen den Täter bereits einmal oder öfters ohne Erfolg ausgesetzt ist, und somit der Richter diese Tatsachen in seine Überlegung einbeziehen kann. So ist die sorgfältige Registrierung und Weitergabe einer jeden Entscheidung betreffs der bedingten Verurteilung eine Vorbedingung der segensreichen Entwickelung des Instituts für die Dauer.

III. Abschnitt.

Die reichsrechtliche Teilregelung der bedingten Verurteilung.

§ 7.

Das Jugendgerichtsgesetz.

Während in den ersten Jahren nach der Revolution auf dem Gebiete der bedingten Verurteilung die landesrechtliche Regelung trotz mancher Mängel erhebliche Fortschritte erzielt hatte, und auch Wissenschaft und Praxis sich eingehend mit dieser Frage beschäftigten, hatte die Reichsgesetzgebung völlig geschwiegen. Das war um so bedauerlicher, als die landesrechtlichen Verordnungen, obwohl sie von einem einheitlichen Grundgedanken ausgingen, in ihrer Vielheit dennoch Verschiedenheiten in die gerichtliche Praxis hineintrugen, die in jeder Hinsicht unerfreulich waren. Konnte es doch beispielsweise vorkommen, daß einem Verurteilten die bedingte Verurteilung vom Gericht nur deshalb nicht gewährt wurde, weil die Tat zufällig in einem Lande begangen war, das die Strafaussetzung noch nicht den Gerichten übertragen hatte, oder daß ein Jugendlicher, dem seinerzeit in Preußen die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung vorzugsweise zukommen sollte, in Hamburg von ihr ausgeschlossen war. Eine gesetzliche Regelung von Reichs wegen war dou

vornherein das Gegebene, aber, wie bereits oben erwähnt, wartete man auf die Gesamtreform des Strafrechts, der man nicht vorgreifen wollte.

Um so erfreulicher war es, daß man sich immerhin entschloß, das Gebiet des Jugendstrafrechts, dessen Reform die Fortschritte der Wissenschaft und Praxis am dringendsten erforderten, vorwegzunehmen, und zwar beschränkte man sich im Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 nicht auf das materielle Strafrecht, sondern regelte gleichzeitig Strafverfahren und Strafvollzug, so daß hier eine gründliche und umfassende Reform erreicht worden ist. In diesem neuen Gesetz mußte die bedingte Verurteilung ihrer Bedeutung gerade bei Jugendlichen entsprechend einen gewichtigen Raum einnehmen, und es ergab sich eine günstige Gelegenheit, auch auf diesem Spezialgebiete die in vielen Jahren gewonnenen Erfahrungen zu verwerten.

Das Jugendgerichtsgesetz faßt die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung in seinen § 10—15 zusammen, in welchen es eine durchaus erschöpfende Regelung der Materie bietet. Der wesentliche, ins Auge fallende Fortschritt ist der, daß nicht mehr das Gnadenrecht die Grundlage für die bedingte Verurteilung bildet, sondern daß diese nunmehr einen Akt der richterlichen Strafzumessung*) darstellt. Damit ist endlich, wenigstens für das Gebiet des Jugendstrafrechts, eine Basis aufgegeben, die seit Jahrzehnten als unzweckmäßig erkannt war, und die die Praxis de facto bereits verlassen hatte, indem sie die Funktionen der Gnadeninstanz den Gerichten übertrug.

Das Jugendgerichtsgesetz bestimmt in seinem § 10:

> „Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.
>
> Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafvollstreckung oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll."

Vergleicht man diese Fassung mit den entsprechenden Bestimmungen der preußischen Allgemeinen Verfügung, so fällt zunächst die Knappheit im Wortlaut auf; auch die letzten Bindungen des Richters sind fortgefallen, sowohl in Bezug auf die Höhe der erkannten Strafe wie auf Aussicht auf Bewährung. Beides mit guten Gründen, denn würde wirklich einmal, was kaum vorkommen wird, die Straftat eines Jugendlichen so kraß liegen, daß auf eine Zuchthaus- oder langjährige Gefängnisstrafe erkannt werden müßte, so würde eine Strafaussetzung der Natur der Straftat entsprechend gar nicht zur Erörterung kommen.

*) Hellwig, Das Jugendgerichtsgesetz. Vorb. 2.

Aussicht auf Bewährung ist bei einem Jugendlichen grundsätzlich immer anzunehmen, so daß sich eine diesbezügliche Anweisung an den Richter erübrigt. Die zu erwartende Bewährung ist im § 10 nicht als Voraussetzung, sondern als Zweck der Strafaussetzung enthalten, gibt also nur eine Selbstverständlichkeit wieder, und vermag keine Bindung oder Anweisung für den Richter mehr darzustellen.

Ein Mehr gegenüber der preußischen Allgemeinen Verfügung bietet der Abs. 2 des § 10, in welchem dem Richter vorgeschrieben ist, für den Fall, daß er die erkannte Strafe nicht aussetzt, die Gründe hierfür zugleich mit den Urteilsgründen niederzulegen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß das Jugendgerichtsgesetz die Nichtaussetzung als Ausnahme und die Aussetzung als Regel ansieht, und die Strafaussetzung somit einen wesentlichen Bestandteil der Strafzumessung bei Jugendlichen bildet. Dementsprechend ist die Strafaussetzung in den Urteilstenor aufzunehmen; ein besonderer Beschluß des erkennenden Gerichts ist nicht mehr erforderlich.

Mehr als in den bisherigen Bestimmungen ist im Jugendgerichtsgesetz der positive Grundgedanke der bedingten Verurteilung, der der Besserung vorherrschend. Es ist dies sehr erklärlich, denn naturgemäß ist bei Jugendlichen die Aussicht auf Besserung, der Empfänglichkeit des Charakters entsprechend, eine größere. Um diese Besserung zu befördern, kennt schon die Allgemeine Verfügung die Einrichtung besonderer Auflagen und der Schutzaufsicht. Für jugendliche Verurteilte sind nun diese Einrichtungen von der allergrößten Wichtigkeit, denn einmal besteht gerade bei Jugendlichen die Gefahr, daß ihnen die Tatsache ihrer Verurteilung gar nicht klar zum Bewußtsein kommt und sie eine Aussetzung der Strafvollstreckung überhaupt nicht als Strafe ansehen. Außerdem sind die Möglichkeiten, einen Jugendlichen während der Bewährungsfrist zu überwachen, erheblich größer als bei Erwachsenen, denn der erstere besucht eventuell eine Fortbildungsschule oder er hat einen Vormund, was jedenfalls schon das Finden einer geeigneten Persönlichkeit erleichtert. Schließlich bestehen jetzt besondere Jugendämter*), die in der Regel geeignete Personen für die Ausübung der Schutzaufsicht bereitstellen werden. Immerhin wird auch hier eine ganz allgemeine Einführung der Schutzaufsicht durch die schlechte wirtschaftliche Lage des Reiches sehr erschwert, und man hat es nur aus diesem Grunde vermieden, die Schutzaufsicht als Soll- oder Mußvorschrift in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen**).

Die übrigen einschlägigen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes bieten gegenüber den bereits bestehenden der Landesgesetzgebung nichts wesentlich Neues.

---

*) Auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

**) Hellwig, JGG., S. 117.

Wie dort kann auch bei den Jugendlichen die Strafaussetzung nach Erlaß des Urteils angeordnet werden, allerdings nur dann, wenn die maßgebenden Umstände erst nachträglich bekannt werden. Die Bewährungsfrist (hier Probezeit genannt) kann zwei bis fünf Jahre betragen, während der sich der Verurteilte positiv gut führen muß. Auch die Bestimmungen über den Widerruf der Strafaussetzung im Falle schlechter Führung während der Bewährungsfrist sind unverändert. Das Gericht braucht sich dabei nicht, wie nach der Allgemeinen Verfügung, auf Mitteilungen von dritter Seite zu beschränken, sondern es ist gehalten, von sich aus während der Probezeit Ermittelungen über die Führung des Verurteilten einzuziehen*). Bewährt sich der Verurteilte, so wird ihm die Strafe nach Ablauf der Probezeit erlassen. Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch das Jugendgerichtsgesetz eine Aussetzung nur bei Freiheitsstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen kennt**).

So bietet das Jugendgerichtsgesetz in seinen §§ 10—15 eine Regelung der bedingten Verurteilung, die die bewährten Bestimmungen der landesrechtlichen Regelung durch einige erfreuliche Reformen ergänzt; immerhin krankt es an einem entschiedenen Mangel: Man hat versäumt, für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes seine ausschließliche Geltung zu verfügen. Nach wie vor besteht auch bei Jugendlichen das Gnadenrecht der betreffenden Landesbehörde, so daß wir auf dem Gebiete der bedingten Verurteilung ein bedauerliches Nebeneinander von reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen haben. Würden bereits die landesrechtlichen Bestimmungen die bedingte Verurteilung als Akt der richterlichen Strafzumessung eingeführt haben, so könnte man sie aus staatsrechtlichen Erwägungen als durch das Jugendgerichtsgesetz auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts absorbiert betrachten. Da sie jedoch auf dem Gnadenrechte basieren, gelten sie unbeschadet des Jugendgerichtsgesetzes, und wir haben den rechtlichen Zustand, daß einem Jugendlichen, dem im Urteil die Strafaussetzung versagt wird, diese auf dem Gnadenwege noch gewährt werden kann. Dieser Fall wird zwar kaum jemals praktisch werden; trotzdem bleibt die rechtliche Möglichkeit bedauerlich.

Von Wichtigkeit für die Praxis ist das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Bestimmungen bei der Einlegung von Rechtsmitteln***) seitens des Verurteilten. War ihm die Strafaussetzung nach dem Jugendgerichtsgesetz zugebilligt worden, so ist bei einer Berufung seitens des Verurteilten das höhere Gericht nicht in der Lage, sie zu widerrufen, da das eine reformatio in peius gemäß § 372 St. P. O. bedeuten würde. War dagegen die Strafaussetzung auf dem Gnadenwege erfolgt, so bildet sie keinen Bestandteil des Urteils,

*) § 12 Abs. 5.

**) Anders Österr. Ges. v. 23. VII. 1920 und Italien, Entw. v. 1921.

***) Hellwig, JGG. Vorb. 3 und 133.

und bleibt daher einem eventuellen Widerruf unterworfen. In der Praxis wird es allerdings kaum vorkommen, daß der Jugendrichter von den landesrechtlichen Bestimmungen Gebrauch macht, zumal hierzu ja formell eine Ablehnung der Strafaussetzung gemäß des Jugendgerichtsgesetzes nach § 10 Abs. 2 nötig sein würde. — Im ganzen ist das Jugendgerichtsgesetz als wesentlicher Fortschritt zu buchen, und es ist zu hoffen, daß sich die weitere Entwickelung der bedingten Verurteilung auf seiner Basis weiter gestalten wird.

§ 8.

Das Geldstrafengesetz.

Es hieße den negativen Grundgedanken der bedingten Verurteilung, nämlich die Einschränkung kurzzeitiger Freiheitsstrafen völlig verkennen, wollte man bei einer Besprechung der bedingten Verurteilung an einem Gesetz vorübergehen, dessen ausdrücklicher Zweck der Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen durch andere Mittel ist. Es ist hier das Geldstrafengesetz *) gemeint, das zwar nicht unmittelbar mit der bedingten Verurteilung zu tun hat, aber dennoch kurz in diesem Zusammenhange besprochen werden muß. Wie das Jugendgerichtsgesetz, ist es als eine Teilreform des Reichsstrafrechts anzusprechen, zu der man sich, da sie all zu dringlich war, entschließen mußte. Das Geldstrafengesetz vom 21. Dezember 1921 hatte nun nicht den ausschließlichen Zweck, einen Ersatz für die schädlichen kurzfristigen Freiheitsstrafen zu bieten, sondern vor allem, die in der Inflationszeit völlig unzureichenden und überholten Maximalsätze des Strafgesetzbuches für Geldstrafen zu erhöhen. Man geht wohl in der Annahme kaum fehl, daß es der Dringlichkeit dieser letztgenannten Maßnahme mit zu verdanken ist, daß der uns in diesem Zusammenhang allein interessierende Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen zur gleichen Zeit eingeführt wurde, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Einführung des letzteren durchaus nicht übereilt wurde, sondern seit Jahren von der Wissenschaft eingehend erörtert worden war. Mit der fortschreitenden Inflation mußte das Geldstrafengesetz dann verschiedentlich geändert werden, bis es endlich in der Verordnung über Vermögensstrafen und -bußen vom 6. Februar 1924 feste Gestalt gewann.

Der Art. I dieser Verordnung bietet eine Ergänzung des Strafgesetzbuches, welchem u. a. der folgende § 27 b eingefügt wird:

> „Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich eine Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an

*) Ausführlicher Titel: Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen.

Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann."

Der Gedankengang, der zu dem Erlaß des Geldstrafengesetzes führte, entspricht zum Teil dem negativen Grundgedanken der bedingten Verurteilung: Durch Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen ist bisher wenig erreicht worden, die meisten Verurteilten wurden weder gebessert noch abgeschreckt. Zur Änderung dieses Zustandes wählte man hier eine weitere Ausgestaltung der Geldstrafe, zu der man anderseits wieder auf Grund positiver Erwägungen gelangte, denn die Geldstrafe war bei gleichbleibenden gesetzlichen Vorschriften in den letzten Jahrzehnten zu immer größerer Bedeutung und häufigerer Anwendung gelangt*). Bei der erhöhten Bedeutung aller wirtschaftlichen Belange stellt eine Geldstrafe in entsprechender Höhe ein empfindliches Übel dar, das trotz seiner Schwere den Makel der Ehrenrührigkeit vermeidet. Bereits das Deutsche Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt hatte die Bedeutung der Geldstrafe erkannt und sie in vielen Deliktstatbeständen wahlweise neben die vorherrschende Freiheitsstrafe gestellt. Allerdings ließ das Gesetz gerade bei einigen der wichtigsten Straftaten (Diebstahl, Hehlerei) die Geldstrafe nicht zu, so daß hier eine Milderung bzw. Hinderung der Vollstreckung nur auf dem Wege der Begnadigung möglich war. Hier schaffte das Geldstrafengesetz Abhilfe, indem es für alle die Fälle, in denen bisher auf Geldstrafe allein nicht erkannt werden konnte, diese nicht nur zuließ, sondern sogar anordnete (ist . . . . zu erkennen) für den Fall, daß der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Den Ausschlag gibt also auch nach dem Geldstrafengesetz das Ermessen des Richters, dem die Prüfung obliegt, ob der Strafzweck durch eine Geldstrafe zu erreichen ist. Hierfür lassen sich keine Regeln aufstellen, wie man ja auch auf dem Gebiete der bedingten Verurteilung mehr und mehr von jeglicher Bindung des Richters abgekommen ist. Der Umwandlung in Geldstrafe werden im allgemeinen nur leichter geartete Fälle unterliegen, da ja auf dem ganzen Gebiete des Geldstrafengesetzes auch auf bedingte Verurteilung erkannt werden kann, und eine Verurteilung auf Grund des Geldstrafengesetzes gegenüber der bedingten Verurteilung in den meisten Fällen die mildere Bestrafung sein wird. Ist nämlich eine Straftat geeignet, durch Geldstrafe gesühnt zu werden, so bestehen ja die beiden Möglichkeiten der bedingten Ver-

*) Nach der Reichskriminalstatistik wurden zu Geldstrafen verurteilt von je 100 Verurteilten

1882—1886: 28	1902—1906: 45,3
1887—1891: 32	1907—1911: 49,8
1892—1896: 36,9	1912: 51,4
1897—1901: 40,5	

nach dem Geldstrafengesetz. Der § 27b StGB. ist also so zu verstehen, urteilung und der Auferlegung einer Geldbuße oder der bloßen Geldstrafe daß er dann Anwendung findet, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe allein erreicht werden kann und die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, wenn auch unter Aussetzung, eine unbillige Härte sein würde.

Nach dieser Feststellung muß es einigermaßen befremdend erscheinen, daß das Gesetz diese Umwandlung bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten gestattet, denn Strafen über einen Monat bilden in der Regel schon die Sühne für schwerere Vergehen. So hatte auch der Entwurf des Strafgesetzbuches ein Maximum von einem Monat angenommen, und es zeugt wiederum von dem großen Vertrauen zu dem deutschen Richterstand, daß man erheblich weitere Grenzen gesteckt hat, um dem Richter in jedem Falle freien Spielraum zu lassen.

Der Erfolg der Umwandlung hängt nicht zum geringsten Teile von der Bemessung der Geldstrafe ab, da es ja wesentlich ist, ob die Geldstrafe überhaupt ein Übel für den Verurteilten darstellt. Hier geben die durch das Geldstrafengesetz eingefügten § 27c und 28 des Strafgesetzbuches einige Richtlinien. Es ist hier gesagt, daß die Geldstrafe den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen muß, selbst wenn hierbei die Maximalgrenze für die gesetzlich zulässige Geldstrafe überschritten wird, anderseits, daß dem Verurteilten Ratenzahlung gestattet werden soll, wenn er zur alsbaldigen Zahlung nicht in der Lage ist. So ist die Bestrafung nach dem Geldstrafengesetz ein bewegliches Instrument in der Hand des Richters, und es ist nicht verwunderlich, daß es alsbald nach seinem Inkrafttreten von der Praxis in erheblichem Maße angewandt wurde *).

IV. Abschnitt.

Die künftige Ausgestaltung der bedingten Verurteilung.

§ 9.

Der neue amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuches.

Jugendgerichtsgesetz und Geldstrafengesetz stellen erfreuliche Fortschritte auf dem Wege einer Regelung der bedingten Verurteilung von Reichs wegen dar, aber es darf andererseits nicht übersehen werden, daß zurzeit beide Gesetze die Rechtslage noch komplizieren. Bestehen doch nunmehr reichs- und landes-

*) Vgl. Hellwig. GStrG. S. 21.

rechtliche Regelung nebeneinander, so daß es ungemein schwierig ist, einen klaren Überblick über die bestehenden Vorschriften zu erlangen. Zwar bietet gerade die Vielheit der Bestimmungen dem Richter eine ganze Anzahl von Möglichkeiten des Vorgehens, aber die Systemlosigkeit sowohl in materieller wie in lokaler Hinsicht erheischt dringend eine einheitliche Neuregelung. Diese kann nur die allgemeine Strafrechtsreform bringen, die jetzt wohl doch nicht mehr in so weiter Ferne liegt wie vor kurzem, da inzwischen durch das Erscheinen des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 immerhin ein weiterer Schritt vorwärts getan ist. Der Entwurf ist in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse, da sein VI. Abschnitt (§ 35—41) ein neues System der bedingten Verurteilung und damit möglicherweise die zukünftige allgemeine reichsrechtliche Regelung darstellt. Der Entwurf bringt auf diesem Gebiete manches Neue, aber sowohl dieses wie die beibehaltenen Bestimmungen lassen klar den Standpunkt des Entwurfs erkennen, daß nämlich die bedingte Verurteilung sich durchaus bewährt hat und nicht nur weiterbestehen muß, sondern noch auszubauen ist.

Der grundlegende § 35 besagt:

> „Gefängnisstrafen und Geldstrafen kann das Gericht im Urteil bedingt erlassen; es kann die Entscheidung einem besonderen Beschluß vorbehalten."

Damit würde die eigentliche bedingte Verurteilung, wie sie bereits das Jugendgerichtsgesetz kennt, allgemeine Geltung erlangen, und das Gericht in dieser seiner Eigenschaft völlig souverän entscheiden. Durchaus neu ist die bedingte Verurteilung bei Geldstrafen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, hat sich die Geldstrafe im Gegensatz zu der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durchaus bewährt, und es liegt an und für sich kein Anlaß zu Modifikationen vor. Es bleibt hier nur der Gedankengang der Spezialprävention, wenn man nämlich meint, auch bei Verurteilung zu einer Geldstrafe den Täter schon durch die bloße Androhung bessern zu können. Es mag auch angenommen werden, daß die einmalige Zahlung der Geldstrafe bei dem Verurteilten rasch in Vergessenheit gerät, während eine Möglichkeit, die Zahlung zu vermeiden, einen wirksamen Ansporn zum Wohlverhalten darstellen würde.

Weiter bringt der Entwurf im § 36 eine Regelung der Aussetzung von Strafresten, und zwar für Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahre: Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe verbüßt, so kann, hat er drei Viertel verbüßt, so muß das Gericht den Strafrest erlassen, wenn sich der Verurteilte in der Anstalt gut geführt hat.

Die übrigen Bestimmungen betreffs der persönlichen Voraussetzngen (§ 37), der Bewährungsfrist (Probezeit § 38), der besonderen Auflagen (§ 39) und des Widerrufs (§ 40) sind aus der bisherigen Regelung in vollem Umfang

übernommen; eine grundlegende Neuerung bietet nur noch der Schlußparagraph (§ 41), indem er bestimmt:

„Wird der bedingte Straferlaß innerhalb der Probezeit nicht widerrufen, so ist die Strafe erlassen."

Das bedeutet also, daß ein ausdrücklicher Straferlaß nach Ablauf der Probezeit auf Grund erneuter Information völlig in Fortfall kommen soll oder m. a. W.: daß tatsächlich eine positiv gute Führung des Verurteilten während der Probezeit nicht mehr wie bisher gefordert wird. Nur ein während der Probezeit erfolgender Widerruf schließt den Straferlaß aus, aber er erfolgt nur, wenn der Verurteilte wegen einer neuen Straftat verurteilt wird, wenn er Auflagen nicht erfüllt oder wenn er sich so schlecht führt, daß eine Besserung durch die Strafaussetzung nicht mehr zu erwarten ist. —

Die Begründung des amtlichen Entwurfs ist zurzeit noch nicht erschienen, und eine Kritik seiner Bestimmungen wird dadurch sehr erschwert. Immerhin steht fest, daß der Entwurf auf dem Gebiete der bedingten Verurteilung äußerst weit geht und diese beinahe zur Regelstrafe für das Reichsstrafrecht macht, was sich in dem Fortfall fast aller Voraussetzungen und Beschränkungen deutlich ausdrückt.

§ 10.

Kritik und Ausblick.

Es mag dahingestellt bleiben, in welcher Form und mit welchen Einzelbestimmungen die bedingte Verurteilung in die Reichsgesetzgebung eingeführt werden wird, aber jedenfalls muß gesagt werden, daß die neuere Entwickelung auf diesem Gebiete zu mancherlei Bedenken Anlaß gibt. Diese liegen im wesentlichen auf praktischem Gebiete, d. h. in einer drohenden übermäßigen Anwendung der bedingten Verurteilung seitens der Gerichte, ergreifen damit aber auch die gesetzlichen Vorschriften, die die Wertung fast aller Voraussetzungen den Gerichten überlassen. Zutreffend bemerkt Ebermayer*): „Wenn aber irgendwo, so gilt es hier Maß zu halten; geschieht das nicht, so kann die an sich segensreiche Einrichtung zum Fluch und Verderben für die Strafrechtspflege werden ..... Die Grenzen (im Gesetz) sind reichlich weit gezogen, vielleicht weiter, als es sich mit Sinn und Zweck der bedingten Strafaussetzung verträgt. Desto nötiger ist es, daß die Gerichte von dem in ihre Hand gelegten Befugnissen einen mäßigen Gebrauch machen. Statt dessen scheint die Neigung der Gerichte, Bewährungsfristen auch in Fällen zu bewilligen, die sich nach der Art des Verbrechens und der Persönlichkeit des Täters in keiner Weise dazu eignen, immer mehr zuzunehmen."

*) „Berl. Tagebl." Nr. 513 aus 1924.

Was die Berechtigung dieser Skepsis anbetrifft, so ist hier schwer ein klares Bild zu gewinnen, da die Statistik versagt. Wohl läßt sich die Anzahl der Strafaussetzungen und auch ihre Klassifizierung statistisch nachweisen; da jedoch die bedingte Verurteilung in ihrer heutigen Gestalt erst kurze Zeit besteht, und daher in den allermeisten Fällen die Bewährungsfrist noch läuft, ist nicht erkennbar, ob und in welchem Umfange Erfolge, insbesondere gegenüber der früheren Regelung erzielt worden sind; die neueste Statistik könnte daher leicht irreführend wirken. Für die zirka 25jährige Geltungsdauer der bedingten Begnadigung liegt reichliches statistisches Material vor*), das infolge seiner günstigen Ergebnisse**) die Arbeit der Befürworter eines weiteren Ausbaues der bedingten Strafaussetzung sehr erleichtert hat. Ob der Prozentsatz der endgültigen Straferlasse gegenüber dem der Widerrufe sich seit Geltung der neuen Bestimmungen geändert hat, steht dahin; sicher ist jedoch, daß die neuere Entwicklung mit Naturnotwendigkeit eine vermehrte Anwendung der bedingten Verurteilung bewirkt und weiterhin die Gefahr vergrößert, daß die Vergünstigung der bedingten Verurteilung auch Unwürdigen zuteil wird.

Nur ein Einblick in die Praxis kann lehren, wo im Gesetze die Grenzen zu ziehen sind, und aus diesem Gesichtspunkte mögen hier noch die folgenden zwei Tatsachen Erwähnung finden:

Eine wirksame Generalprävention wird durch zu weit gehende Verwendung der bedingten Verurteilung gefährdet, da der Straffällige sich sagt: Es kann nicht so schlimm werden, da ich ja die Strafe wahrscheinlich nicht abzusitzen brauche. Besonders wird der Gedanke „einmal ist keinmal" einen bisher Unbestraften von der Begehung seiner ersten Straftat nicht gerade wirksam abschrecken.

Weiter kann aber auch zuungunsten des Angeklagten die Möglichkeit unliebsam bemerkbar werden, daß das Gericht, wenn es die Wahl zwischen Geldstrafe und Gefängnis hat, nur aus dem Grunde auf Gefängnisstrafe erkennt, weil es diese durch Aussetzung unwirksam machen kann; d. h. wenn die Möglichkeit der Aussetzung nicht bestände, würde der Angeklagte in Anbetracht dessen, daß der Fall milde liegt, nur zu Geldstrafe verurteilt werden; er steht sich also erheblich schlechter, da er tatsächlich zu Gefängnis verurteilt wird. In einem derartigen Falle wird das Gericht die Vorschriften des Geldstrafengesetzes: „Wenn Geldstrafe ausreicht, ist auf diese zu erkennen", besonders gewissenhaft zu beachten haben.

Wie der Amtliche Entwurf von 1925 zeigt, hat man sich nunmehr über alle diese Bedenken hinweggesetzt und in der Überzeugung von der hervor-

*) Ottmann S. 37 ff.

**) 83% endgültige Begnadigungen gegen 17% Widerrufe.

ragenden Bewährung der bedingten Verurteilung ein System geschaffen, das alle Ausbaumöglichkeiten der bedingten Verurteilung in großzügigster Weise erschöpft. Die beiden hervorstechenden Neuerungen der bedingten Verurteilung bei Geldstrafe und des automatischen Straferlasses sollen hier eine kritische Betrachtung nicht mehr erfahren, da hierzu bis zum Erscheinen der Begründung die unbedingt nötige Basis fehlt. Soviel kann jedoch gesagt werden, daß nach der bisherigen Rechtsentwicklung und der Stellungnahme der Literatur zu erwarten ist, daß mancher Kampf ausgefochten werden wird, bis diese Bestimmungen Gesetz werden. Ein wirkliches Bedürfnis nach ihnen ist m. W. bisher nicht geäußert worden; im Gegenteil hat sich die Kritik bisher ganz überwiegend auf die allzu große Milde schon der bestehenden Vorschriften erstreckt.

Zusammenfassend ist etwa folgendes zu sagen: Die Strafaussetzung durch die Gerichte ist der durch die Gnadeninstanz vorzuziehen, eine Reform ist insofern anzustreben, als sich die bedingte Verurteilung besser als Akt der Rechtsprechung als der Begnadigung darstellt. Eine einheitliche Regelung für das ganze Reich ist unbedingt erforderlich. In materieller Beziehung dürften bereits in der bestehenden preußischen Regelung die notwendigen Voraussetzungen soweit eingeschränkt sein, daß die Grenze des Erträglichen gestreift wird; die Notwendigkeit weiterer Reformen, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich der bedingten Verurteilung, ist auf das sorgfältigste zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat seine Meinung geäußert; mögen nunmehr Wissenschaft und Praxis in sachlicher Kritik das ihrige dazu tun, die segensreiche Einrichtung der bedingten Verurteilung im Sinne eines gesunden sozialen Fortschritts weiter zu fördern.

Druck von Gebrüder Jänecke, Hannover.